

## Vorläufige Hauptsatzung der Stadt Oberzent

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die vorläufige Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent am 22.01.2018 folgende vorläufige Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Für die Zeit bis zur Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung gilt § 7 Abs. 3 des Grenzänderungsvertrages.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 25.000 EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall,
  7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall und
  8. die Durchführung von Sponsoring-Maßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 2.500 EURO im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### § 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der durch Nachwahl zu wählenden Stadtverordnetenversammlung bestimmt sich nach § 38 Abs. 1 HGO und beträgt 37. Für die Zeit bis zur Konstituierung einer neuen Stadtverordnetenversammlung gilt hinsichtlich der Zusammensetzung § 7 Abs. 3 des Grenzänderungsvertrages.
- (2) Die vorläufige Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach dem rechtswirksamen Zusammenschluss aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt. Gleiches gilt für die neue Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Nachwahl.

### § 3 Magistrat

Der neue Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den 8 ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten. § 7 Abs. 5 und 7 des Grenzänderungsvertrages regeln die Besetzung des vorläufigen Magistrats.

### § 4 Ortsbeirat

(1) Für die Stadteile Airlenbach, Beerfelden, Etzean, Falken-Gesäß, Gammelsbach, Hetzbach, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn, Olfen und Rothenberg, sowie jeweils gemeinsam für die Stadteile Finkenbach, Hinterbach und Raubach, Hesselbach, Kailbach und Schöllnbach sowie Hebstahl, Ober-Sensbach und Unter-Sensbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Airlenbach umfasst die Gemarkung Airlenbach.

Der Ortsbezirk Beerfelden umfasst die Gemarkung Beerfelden.

Der Ortsbezirk Etzean umfasst die Gemarkung Etzean.

Der Ortsbezirk Falken-Gesäß umfasst die Gemarkung Falken-Gesäß.

Der Ortsbezirk Finkenbach/Hinterbach/Raubach umfasst die Gemarkungen Finkenbach und Raubach.

Der Ortsbezirk Gammelsbach umfasst die Gemarkung Gammelsbach.

Der Ortsbezirk Hesseneck umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hesseneck mit den Gemarkungen Hesselbach, Kailbach und Schöllnbach.

Der Ortsbezirk Hetzbach umfasst die Gemarkung Hetzbach.

Der Ortsbezirk Kortelshütte umfasst die Flur 6 der Gemarkung Rothenberg.

Der Ortsbezirk Ober-Hainbrunn umfasst die Fluren 3, 21 und 22 der Gemarkung Rothenberg.

Der Ortsbezirk Olfen umfasst die Gemarkung Olfen.

Der Ortsbezirk Rothenberg umfasst die Gemarkung Rothenberg ohne die Fluren 3, 6, 21 und 22.

Der Ortsbezirk Sensbachtal umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sensbachtal mit den Gemarkungen Hebstahl, Ober-Sensbach und Unter-Sensbach.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Etzean aus 3 Mitgliedern,

in den Ortsbezirken Airlenbach, Falken-Gesäß, Kortelshütte, Ober-Hainbrunn und Olfen aus 5 Mitgliedern,

in den Ortsbezirken Finkenbach/Hinterbach/Raubach, Gammelsbach Sensbachtal, Hesseneck, Hetzbach und Rothenberg aus 7 Mitgliedern sowie

im Ortsbezirk Beerfelden aus 9 Mitgliedern.

### § 5 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung „Oberzent aktuell“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Oberzent aktuell“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oberzent, Stadtteil Beerfelden, Metzkeil 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oberzent, Stadtteil Beerfelden, Metzkeil 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung), eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt oder einer der bisherigen Kommunen Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung)  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
(Gemeindevertretung)
  - Stadtverordnete (Gemeindevertreterin) oder Stadtverordneter  
(Gemeindevertreter)  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter (Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter)
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin (Beigeordnete) oder Stadtrat (Beigeordneter)  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat (Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter)
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der bisherigen Stadt Beerfelden und der bisherigen Gemeinden Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Grenzänderungsvertrags vom 03.05.2017 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oberzent, den 22.01.2018

Der Magistrat der Stadt Oberzent

  
Scheuermann,  
Beauftragter für die vorläufige Wahrnehmung  
der Aufgaben des Bürgermeisters




---

Diese Satzung vom 22.01.2018 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. 4/2018, Ausgabetag 26.01.2018, veröffentlicht

DER MAGISTRAT DER STADT OBERZENT

  
Scheuermann,  
Beauftragter für die vorläufige Wahrnehmung  
der Aufgaben des Bürgermeisters

